

# **Handreichung zum Antragsverfahren für einen Betreuungsplatz in Kindereinrichtungen der Gemeinde Fehrbellin (Kita, Hort)**

Werte Eltern,

die Vergangenheit hat gezeigt, dass beim Beantragen eines Kita-Platzes immer wieder Fragen auftauchen. Mit dieser Handreichung wollen wir den Weg zu einem vollständigen Antrag erleichtern. Nur ein vollständiger Antrag ermöglicht sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung im Rahmen der gesetzlichen Kapazitäts- und Betreuungsbestimmungen. Die Aufnahme in die Wunsch-Kita ist das Ziel, kann aber nicht in jedem Fall realisiert werden.

## **1. Wann kann ich mein Kind anmelden?**

Anmeldungen können im gesamten Kalenderjahr erfolgen, sollten aber am Anfang des Monats beginnen. Bei der Hortanmeldung nach den Sommerferien sollten die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.05. des Aufnahmejahres der Verwaltung vorliegen.

## **2. Welche Betreuungszeiten gibt es?**

Nach dem 1. Geburtstag bis zum Ende der 4.Klasse  
Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (nach dem 1. Geburtstag) bis zur Versetzung in die 5. Klasse haben im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Bis zur Einschulung umfasst der Anspruch mindestens 6 Stunden Betreuung, für Kinder im Grundschulalter mindestens 4 Stunden. Macht die familiäre Situation es erforderlich (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern) haben die Kinder Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten. Die erweiterte Rechtsanspruchsprüfung obliegt nicht der Gemeinde, sondern dem Landkreis Ostprignitz – Ruppin (Anlage Rechtsanspruchsprüfung LKR OPR).

Vor dem 1. Geburtstag sowie für Kinder in Klasse 5 und 6  
Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe haben ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation eine Kindertagesbetreuung erforderlich macht.  
Die Rechtsanspruchsprüfung obliegt nicht der Gemeinde, sondern dem Landkreis Ostprignitz – Ruppin (Anlage Rechtsanspruchsprüfung LKR OPR).

## **3. Wo muss ich mein Kind anmelden?**

Sämtliche erforderlichen Unterlagen erhalten Sie im Fachgebiet Kindertagesstätten und Schulen der Gemeindeverwaltung, ebenso die erforderliche Beratung durch die Mitarbeiterinnen, Frau Behnke, Frau Herkner und Frau Kenning.

## **4. Wer ist antragsberechtigt für sein Kind?**

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder Personensorgeberechtigte. Auf dem Antrag sind alle Personensorgeberechtigten zu nennen, ob diese im Haushalt des Kindes leben oder nicht, ist hierbei unerheblich. Unterschriftsberechtigt ist hier jeder Personensorgeberechtigte, es reicht jedoch aus, wenn einer von beiden den Antrag

unterschreibt. Sollte nur eine Unterschrift erfolgen, so muss die Anlage Einvernehmensklärung unterzeichnet werden.

#### **5. Was mache ich, wenn mein Kind seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fehrbellin hat?**

Hier ist es erforderlich, dass Ihre zuständige Gemeinde (z.B. die Stadt Neuruppin, wenn Sie in dort gemeldet sind) eine Kostenübernahmeerklärung (Vordruck der zuständigen Gemeinde) abgibt.

#### **6. Was mache ich, wenn mein Kind eine Eingewöhnungszeit braucht?**

Dies beantragen Sie zeitgleich mit dem Antrag auf einen Kitaplatz bei der Gemeinde Fehrbellin. Die maximale Eingewöhnungszeit in der Gemeinde Fehrbellin beträgt 3 Wochen.

Der Anfang ist getan, die Kita–Laufbahn Ihres Kindes kann beginnen. Bitte beachten Sie, dass Sie uns wesentliche vertragliche Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel, Namensänderung) unverzüglich mitteilen.